

Sehr geehrter Kunde,

Sie haben Ihr Haus verkauft oder ein neues Objekt erworben?

Sofern der Eigentumsübergang innerhalb eines laufenden Abrechnungszeitraumes stattgefunden hat, informieren Sie sich bitte unbedingt vor Beauftragung einer Änderung Ihres bisherigen Abrechnungszeitraumes auf unserer Webseite über die gesetzlichen Grundlagen oder rufen Sie uns unter **0212/64 50 96-0** an.



<https://beyeribia.de/wissenswertes/faq-abrechnungszeitraum>

Auszug aus dem BGH-Urteil

(Zitat) „Der Veräußerer ist gegenüber dem Mieter nicht berechtigt, eine auf den Eigentumsübergang bezogene Zwischenabrechnung zu erstellen. Im Entscheidungsfall ist das Eigentum am 31.03.1994 übergegangen: Gleichwohl wäre eine Abrechnung, die den Zeitraum 01.01.1994 – 31.03.1994 umfasst, unzulässig (...). Ist der Abrechnungszeitraum zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs noch nicht abgeschlossen, so ist der Erwerber zur Abrechnung verpflichtet (...).“

Fazit: Der Verkauf einer Liegenschaft berechtigt den Eigentümer grundsätzlich NICHT dazu, eine Abrechnung für einen verkürzten Abrechnungszeitraum zu erstellen/erstellen zu lassen.

Der neue Eigentümer kann komfortabel und nahtlos in das/die bestehende/n Vertragsverhältnis/se des Voreigentümers zum Erfassungs- und Abrechnungsdienst sowie in ein eventuell bestehendes Mietvertragsverhältnis zu Erfassungsgeräten eintreten. Er erhält in diesem Falle von uns ein entsprechendes Angebot sowie alle zur Vertragsübernahme bzw. -fortführung notwendigen Unterlagen.

Eine Zwischenablesung ist grundsätzlich nicht bzw. nur im Zuge eines mit dem Verkauf der Liegenschaft zusammenhängenden Nutzerwechsels notwendig und auch nur dann, wenn im Objekt rein elektronische Erfassungsgeräte (ohne Funk) oder Heizkostenverteiler nach dem Verdunstungsprinzip montiert sind.

Eine Zwischenablesung ist kostenpflichtig, bitte senden Sie uns einen schriftlichen Auftrag hierzu.

Ihre **BEYERIBIA**